

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Gesetzgebung:
Bundesregierung bringt zahlreiche steuerliche Änderungen auf den Weg
Patchworkfamilie: Ist das einzige gemeinsame Kind das „dritte Kind“?
Sportvereine: Sind Leistungen gegen gesondertes Entgelt umsatzsteuerfrei?
2. ... für Unternehmer 3
Bilanzierung: Sind Provisionsvorschüsse zu aktivieren?
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Verlustuntergang: Sanierungsklausel ist keine unzulässige Beihilfe
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3
Tarifermäßigung: Abfindungszahlung als steuerbegünstigte Entschädigung
5. ... für Hausbesitzer 4
Abgewohntes Mietobjekt:
Unvorhergesehener Renovierungsaufwand fließt in 15-%-Grenze ein
Verbilligte Vermietung:
Wann darf ein Möblierungszuschlag den Vergleichsmaßstab erhöhen?

Wichtige Steuertermine Oktober 2018

- 10.10. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.10.2018. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Gesetzgebung

Bundesregierung bringt zahlreiche steuerliche Änderungen auf den Weg

Fast ein Jahr nach der Bundestagswahl hat die neue Bundesregierung nun einen Gesetzentwurf mit zahlreichen steuerlichen Änderungen auf den Weg gebracht. Die geplanten Maßnahmen betreffen Privatpersonen, Unternehmer und Arbeitnehmer:

- Der Übungsleiter-Freibetrag soll künftig auch dann gewährt werden, wenn die nebenberufliche oder ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit für Auftraggeber in der Schweiz ausgeübt wird.

Hinweis: Welche Auftraggeber das sein dürfen und wann der Freibetrag gewährt wird, erläutern wir Ihnen gerne.

- Die Steuerbefreiung für Pflegegelder soll an die seit 2018 geltenden Regelungen des Sozialgesetzbuchs angepasst und der Entlastungsbetrag, auf den Pflegebedürftige in häuslicher Pflege Anspruch haben, soll steuerlich freigestellt werden.
- Betreiber von elektronischen Marktplätzen sollen ab März 2019, spätestens aber ab dem 01.10.2019 verpflichtet werden, Angaben von Nutzern vorzuhalten, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Hierdurch sollen Umsatzsteuerausfälle vermieden werden. Für die Betreiber elektronischer Marktplätze sind Haftungsregeln vorgesehen, damit sie ihren Aufzeichnungspflichten nachkommen.
- Ab dem 01.01.2019 soll für umsatzsteuerliche Zwecke nicht mehr zwischen Wert- und Warengutscheinen, sondern nur zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen unterschieden werden.

- Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer müssen seit 2015 umsatzsteuerlich dort versteuert werden, wo der Leistungsempfänger ansässig ist. Dies soll ab dem 01.01.2019 nur noch dann gelten, wenn ein Schwellenwert von 10.000 € für diese Leistungen überschritten wird. Durch diese Neuregelung soll kleinen Unternehmen die Umsatzbesteuerung im Inland ermöglicht werden.

Hinweis: Wenn Sie entsprechende Leistungen an Nichtunternehmer im Ausland erbringen, sprechen Sie uns bitte an. Wir prüfen gerne, ob Sie von der neuen Bagatellgrenze profitieren können.

- Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelungen zum Wegfall des Verlustabzugs bei Körperschaften bei einem Anteilswechsel von mehr als 25 % bis zu 50 % für verfassungswidrig erklärt. Die Regelung soll für den Zeitraum von 2008 bis 2015 gestrichen werden.
- Zur Förderung der Elektromobilität soll für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, bei der Dienstwagenbesteuerung die Bemessungsgrundlage halbiert werden.

Hinweis: Sollten Sie die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs planen, beraten wir Sie gerne zu den Voraussetzungen für die günstigere Dienstwagenbesteuerung.

- Wer als Arbeitnehmer in Deutschland wohnt und in einem anderen Staat arbeitet, dessen Arbeitslohn wird häufig durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei gestellt. Auch in diesen Fällen sollen künftig Vorsorgeaufwendungen (z.B. Krankenversicherungsbeiträge) geltend gemacht werden können.

Hinweis: Der Gesetzentwurf soll im Herbst im Bundestag beraten und noch bis zum Jahresende verabschiedet werden.

Patchworkfamilie

Ist das einzige gemeinsame Kind das „dritte Kind“?

Das Kindergeld beträgt derzeit für das erste und zweite Kind jeweils 194 €, für das dritte Kind 200 € und für jedes weitere Kind jeweils 225 € pro Monat. In welcher Reihenfolge die Kinder für die Berechnung der Kindergeldsätze „durchnummeriert“ werden müssen, hängt von ihrem Alter ab: Das älteste Kind ist stets als erstes Kind zu zählen. Bei den Kindern werden aber auch „**Zählkinder**“ miterfasst, für die ein Kindergeldan-

spruch ausgeschlossen ist (z.B. weil dieser vorrangig einem anderen Elternteil zusteht).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ob bei Patchworkfamilien alle im Haushalt lebenden Kinder „durchnummeriert“ werden können, so dass die höheren Kindergeldsätze erreicht werden. Im Streitfall war eine Mutter von zwei Kindern aus einer früheren Ehe mit ihrem neuen Lebensgefährten zusammengezogen. Aus dieser nichtehelichen Lebensgemeinschaft war später ein weiteres, **gemeinsames Kind** hervorgegangen. Für dieses Kind beantragte der Kindesvater den erhöhten Kindergeldsatz für ein „drittes Kind“. Die Familienkasse lehnte den Antrag ab. Sie sah das gemeinsame Kind als „erstes Kind“ an und zahlte nur den geringeren Kindergeldsatz aus.

Der BFH hat der Familienkasse recht gegeben. Seiner Ansicht nach vermitteln die beiden Kinder aus der früheren Beziehung der Frau keinen „Zählkindervorteil“. Sie könnten auch nicht als leibliche Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Lebensgefährten berücksichtigt werden. Daher sei für das gemeinsame Kind als „erstes Kind“ nur der geringste Kindergeldsatz zu zahlen.

Hinweis: Im Streitfall hätten die Eltern gleichwohl die Zahlung des erhöhten Kindergeldes für ihr gemeinsames Kind erreichen können, wenn die Mutter - mit Einverständnis des Vaters - den Kindergeldantrag gestellt hätte. Das gemeinsame Kind ist ihr drittes Kind.

Sportvereine

Sind Leistungen gegen gesondertes Entgelt umsatzsteuerfrei?

Ob Greenfee, Leihgebühren für Golfbälle und Turnierstartgelder von Golfvereinen umsatzsteuerfrei belassen werden können, muss nun der Europäische Gerichtshof (EuGH) entscheiden.

Anlass ist ein neues Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (BFH), der über die Klage eines Golfvereins zu entscheiden hat. Im Streitfall hatte das Finanzamt diese Leistungen als umsatzsteuerpflichtig eingestuft, wogegen der Verein klagte. Das Finanzgericht gab dem Verein recht und beurteilte die Leistungen als umsatzsteuerfrei. Die Befreiung ergebe sich zwar nicht direkt aus dem deutschen Umsatzsteuergesetz, sie könne aber aus dem **Unionsrecht** abgeleitet werden, das **unmittelbar anwendbar** sei.

Der BFH zweifelt an dieser Entscheidung. Nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH kommt den maßgeblichen unionsrechtlichen Regelungen keine unmittelbare Wirkung zu. Steuerpflichtige können sich daher nicht auf das Unionsrecht berufen, um eine **Umsatzsteuerpflicht** nach nationalem Recht abzuwehren.

Hinweis: Früher hatte der BFH eine unmittelbare Wirkung des Unionsrechts bestätigt, so dass es zu einer weitgehenden Rechtsprechungsänderung käme, wenn der EuGH die unmittelbare Wirkung der europarechtlichen Regelungen nun verneinte.

2. ... für Unternehmer

Bilanzierung

Sind Provisionsvorschüsse zu aktivieren?

Zur periodengerechten Gewinnabgrenzung müssen bilanzierende Unternehmen **Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)** bilden. Fallen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag an, die erst nach diesem Stichtag als gewinnmindernder Aufwand zu erfassen sind, ist ein aktiver RAP zu bilden. Die gewinnmindernde Wirkung kann so in die nächste Periode verschoben werden. Umgekehrt ist ein passiver RAP zu bilden, wenn eine Zahlung beim Unternehmer eingeht, die sich erst in einer späteren Periode als gewinnerhöhende Einnahme auswirken soll. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich nun im Fall eines Reisebüros mit Fragen der zutreffenden Rechnungsabgrenzung befasst.

Das Reisebüro hatte im Rahmen eines Franchisevertrags von einer GmbH Provisionsvorschüsse für gebuchte Reisen erhalten. Da die Provisionen zurückzuzahlen waren, wenn die Reisen (im Folgejahr) storniert wurden, bildete das Reisebüro für die Vorschüsse einen passiven RAP. Sobald die Reisen dann angetreten wurden, löste es den Posten auf (Buchung auf Erlöskonto), so dass der Gewinn schrittweise realisiert wurde.

Nach einer Außenprüfung akzeptierte das Finanzamt zwar die Bildung des passiven RAP. Es meinte aber, dass im Gegenzug auch die **Betriebsausgaben**, die mit den „schwebenden“ Provisionen zusammenhingen und durch den Vermittlungs- und Verkaufsaufwand des Reisebüros bereits angefallen seien, aktiv abzugrenzen seien. Die gewinnmindernde Wirkung der Ausgaben müsse sich ebenfalls auf spätere Jahre verschieben. Der Betriebsprüfer ermittelte einen Wert für „unfertige Leistungen“ und erhöhte den Steuerbilanzgewinn für das geprüfte Jahr entsprechend.

Der BFH hat dem Reisebüro jedoch recht gegeben. Er hat entschieden, dass die Betriebsausgaben nicht als **unfertige Leistungen** zu aktivieren sind, weil durch sie kein neues Wirtschaftsgut entstanden ist. Laufende Betriebsausgaben, die sich nicht eindeutig bestimmten Aufträgen zurechnen lassen, können kein selbständig bewertungsfähiges Wirtschaftsgut begründen. Sie sind vielmehr sofort abziehbar.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verlustuntergang

Sanierungsklausel ist keine unzulässige Beihilfe

Die Sanierungsklausel zum Verlustuntergang bei Kapitalgesellschaften hat im Steuerrecht traurige Berühmtheit erlangt. Nach dieser Regelung fällt der Verlust trotz eines Wechsels der Anteilseigner nicht weg, wenn der Erwerber das Unternehmen **in Sanierungsabsicht** erwirbt. Diese eigentlich sinnvolle Idee des Gesetzgebers war der Europäischen Kommission allerdings ein Dorn im Auge, weshalb sie die Regelung als unzulässige Beihilfe qualifizierte. Deutsche Unternehmen, die zwischenzeitlich von dieser Regelung profitiert hatten, mussten bereits gewährte Steuervorteile an den Fiskus zurückzahlen.

Doch damit nicht genug: Gegen die Qualifizierung der Europäischen Kommission legten die deutschen Beamten Klage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) ein - leider einen Tag zu spät, weshalb die Klage unzulässig war. Mehrere Kapitalgesellschaften nahmen aber selbst die Zügel in die Hand und klagten ebenfalls. Nach fast einem Jahrzehnt hat der EuGH entschieden, dass die Sanierungsklausel keine unzulässige Beihilfe ist und somit angewendet werden kann; gegenteilige Beschlüsse sind nichtig.

Hinweis: Die Regelungen zum Verlustuntergang stehen gerade vor einer gesetzlichen Erneuerung. Bevor Sie also in Sanierungsabsicht Anteile an einer Kapitalgesellschaft kaufen, sollten Sie mit uns Rücksprache halten.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Tarifermäßigung

Abfindungszahlung als steuerbegünstigte Entschädigung

Eine Entschädigung gehört zu den tarifbegünstigten außerordentlichen Einkünften, die nach der sogenannten **Fünftelregelung** tarifermäßig zu besteuern sind. Eine Entschädigung ist eine Leistung, die „als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen“ gewährt wird, das heißt an die Stelle weggefallener oder wegfallender Einnahmen tritt. Sie muss unmittelbar durch den Verlust von steuerbaren Einnahmen bedingt und dazu bestimmt sein, diesen Schaden auszugleichen. Außerdem muss sie auf einer neuen Rechts- oder Billigkeitsgrundlage beruhen und der Ausfall der Einnahmen von dritter Seite veranlasst worden sein.

Ist der Einnahmenausfall dagegen vom Arbeitnehmer selbst oder mit dessen Zustimmung herbeigeführt worden, muss dieser unter rechtlichem, wirtschaftlichem oder tatsächlichem Druck gestanden haben. Der Arbeitnehmer darf das schadenstiftende Ereignis also nicht aus eigenem Antrieb herbeigeführt haben.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer im Zuge der **(einvernehmlichen) Auflösung** des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung gezahlt. Der BFH hat entschieden, dass hier tatsächliche Feststellungen zu der Frage, ob der Arbeitnehmer unter tatsächlichem Druck stand, regelmäßig entbehrlich sind. Allerdings setzt die Tarifiermäßigung grundsätzlich weiterhin voraus, dass die Abfindung in einem Kalenderjahr zu erfassen ist und durch die Zusammenballung von Einkünften eine erhöhte steuerliche Belastung entsteht. Eine Zusammenballung von Einkünften ist gegeben, wenn der Arbeitnehmer unter Einschluss der Entschädigung infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in dem jeweiligen Kalenderjahr insgesamt mehr erhält, als er bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, also bei normalem Ablauf der Dinge, erhalten hätte.

5. ... für Hausbesitzer

Abgewohntes Mietobjekt

Unvorhergesehener Renovierungsaufwand fließt in 15-%-Grenze ein

Vermieter können Anschaffungs- und Herstellungskosten ihres Mietobjekts nur über die Abschreibung von regelmäßig 2 % pro Jahr steuermindernd geltend machen. Dagegen dürfen sie Erhaltungsaufwendungen, die zum Beispiel zur Instandsetzung und Modernisierung des Mietobjekts anfallen, vollständig im Zahlungsjahr als Werbungskosten abziehen. Instandsetzungs- und Modernisierungskosten (ohne Umsatzsteuer) sollten in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung des Mietobjekts die Grenze von 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes möglichst nicht überschreiten. Anderenfalls qualifiziert das Finanzamt sie nachträglich in **anschaffungsnahe Herstellungskosten** um, die nur über die Abschreibung berücksichtigt werden.

Ein Vermieterehepaar hat vergeblich versucht, sich aus dieser „15-%-Falle“ zu lösen. Es hatte im Jahr 2012 eine vermietete Eigentumswohnung für 60.000 € erworben; die anteiligen Anschaffungskosten des Gebäudes lagen bei 40.316 €. Erst als die langjährige Mieterin ein Jahr später verstarb, offenbarte sich dem Ehepaar der verwohnte Zustand der Wohnung in seinem vollen Ausmaß. Für die Renovierung von Bad, Elektroinstallationen

und Fenstern verausgabten die Eheleute 2014 insgesamt 12.000 €, die das Finanzamt aufgrund der überschrittenen 15-%-Grenze nur über die Abschreibung berücksichtigte.

Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) wollten die Eheleute den Sofortabzug der Kosten als Erhaltungsaufwand erreichen. Sie argumentierten, dass ihnen aufgrund des plötzlichen Todes der Mieterin **unvorhergesehene Kosten** entstanden seien, die sie für die Neuvermietung zwingend hätten tragen müssen. Der BFH hat die Klage der Eheleute abgewiesen. Das Finanzamt habe den Aufwand zu Recht als Herstellungskosten behandelt, weil auch Kosten der Beseitigung verdeckter (altersüblicher) Mängel in die 15-%-Grenze einfließen. Auszuklammern seien hier nur Kosten, die der Vermieter für die Beseitigung von Schäden trage, die erst nach dem Kauf des Mietobjekts durch das schuldhaftes Handeln Dritter verursacht würden. Die Schäden im Urteilsfall seien dagegen auf den langjährigen vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache zurückzuführen und beim Wohnungskauf bereits vorhanden gewesen.

Verbilligte Vermietung

Wann darf ein Möblierungszuschlag den Vergleichsmaßstab erhöhen?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, wann bei einer möblierten Vermietung ein Möblierungszuschlag in die ortsübliche Marktmiete eingerechnet werden darf. Im Streitfall hatten Eltern ihrem Sohn eine 80 qm große Wohnung mit Einbauküche, Waschmaschine und Trockner vermietet. Das Finanzamt war von einer teilentgeltlichen Vermietung ausgegangen und hatte die ortsübliche Marktmiete um einen Möblierungszuschlag in Höhe der monatlichen **Abschreibungsbeträge** der Ausstattungsgegenstände angehoben.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass ein Möblierungszuschlag bei der Ermittlung der **ortsüblichen Marktmiete** nicht aus der Abschreibung der überlassenen Möbel und Einrichtungsgegenstände abgeleitet werden darf. Auch ein prozentualer Mietrenditeaufschlag aufgrund der Möblierung sei nicht zulässig. Das Finanzamt dürfe die ortsübliche Marktmiete nur dann um einen Möblierungszuschlag erhöhen, wenn dieser sich entweder direkt aus dem örtlichen Mietspiegel ergebe oder alternativ aus den am Markt realisierbaren Zuschlägen (z.B. auf Grundlage eines Sachverständigen-gutachtens) ermittelt werden könne.

Mit freundlichen Grüßen